



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter Januar 2024

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein gutes und gesundes neues Jahr 2025.

Lesen Sie im ersten Newsletter des Jahres u. a. Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf zu einer steuerbegünstigten Betriebsübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG und zu einer verdeckten Treuhand.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Bei einer steuerbegünstigten Betriebsübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG kann der Zurückbehalt von Flächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch dann unschädlich sein, wenn diese mehr als 10 % der Fläche des Betriebs ausmachen

Unser 3. Senat hatte über die steuerlichen Folgen bei der Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu entscheiden.

Die Klägerin übertrug im Jahr 2013 ihren verpachteten landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem eine Fläche von 136.335 qm gehörte, gegen Versorgungsleistungen auf ihren Sohn. Dabei behielt sie eine 25.180 qm große Weidefläche zurück, die sie seit 1976 an fremde Landwirte verpachtet hatte. Diese Weidefläche übertrug sie anschließend unentgeltlich auf ihre Töchter.



Das beklagte Finanzamt lehnte eine steuerbegünstigte Betriebsübertragung ab, so dass sämtliche stillen Reserven aufzudecken seien. Zur Begründung führte es aus, dass die zurückbehaltene Weidefläche mit über 18,5 % der Gesamtfläche eine wesentliche Betriebsgrundlage darstelle. Nach der Rechtsprechung sei bei einem Flächenrückbehalt von mehr als 10 % keine Identität zwischen bisherigem und übertragenem Betrieb mehr gegeben.

Im Klageverfahren argumentierte die Klägerin, dass die Weidefläche für den mittlerweile reinen Ackerbaubetrieb nicht nutzbar gewesen sei, da sie nur als Weideland geeignet und zudem unter Landschaftsschutz gestanden habe. Außerdem sei die Fläche seit über dreißig Jahren fremdverpachtet gewesen. Es hätten mit dem Ackerbaubetrieb einerseits und der Verpachtung der Stückländerei andererseits faktisch zwei getrennte Betriebe vorgelegen.

Der 3. Senat gab der Klage mit Urteil vom 22. November 2024 (3 K 2604/21 E) überwiegend statt. Einen Automatismus, dass bei Überschreiten der von der Rechtsprechung angenommenen 10 %-Grenze stets eine wesentliche Betriebsgrundlage anzunehmen sei, gebe es nicht. Die Weidefläche habe hier trotz ihrer Größe keine wesentliche Betriebsgrundlage dargestellt, da sie seit 1976 durchgehend verpachtet war und für den Ackerbaubetrieb nicht benötigt worden sei. Die Übertragung auf den Sohn sei daher steuerbegünstigt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG möglich gewesen. Lediglich hinsichtlich der zurückgehaltenen und später auf die Töchter übertragenen

Weidefläche sei ein nicht tarifbegünstigter Entnahmegewinn zu versteuern, da diese keinen eigenen Teilbetrieb dargestellt habe.

Die Entscheidung, gegen die keine Revision zugelassen wurde, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht rechtskräftig.

[Klicken Sie hier für den Volltext!](#)

Zum Nachweis einer verdeckten Treuhand bei Kommanditanteilen

Der 9. Senat hatte sich mit der Zurechnung von Kommanditanteilen und dem Nachweis einer verdeckten Treuhandschaft zu befassen.

Der Kläger war bis 2012 mit 40 % als Kommanditist an der J.-GmbH & Co. KG (nachfolgend: J.) beteiligt. Die übrigen 60 % hielt die F.-GmbH & Co. Q.-KG (nachfolgend: F.). Der Kläger veräußerte seine Anteile Ende 2012. Das beklagte Finanzamt rechnete ihm im Feststellungsbescheid 2012 einen entsprechenden Gewinn einschließlich des Veräußerungsgewinns zu.

Der Kläger wandte dagegen ein, die Anteile seien steuerlich nicht ihm, sondern der F. als Treugeberin zuzurechnen. Diese habe nach einem kartellrechtlichen Entflechtungsbeschluss nicht selbst 100 % der Anteile an der J. halten dürfen und habe daher mit dem Kläger vereinbart, dass dieser 40 % der Anteile wie ein Treuhänder halten solle, ohne diese Treuhandschaft jedoch offenzulegen. Das Treuhandverhältnis sei daher bewusst nicht schriftlich fixiert worden, ergebe sich aber aus zahlreichen Indizien: So habe der Kläger dem damaligen Prokuristen der Komplementärin der F. eine unentgeltliche Abtretungsoption für seine Anteile eingeräumt, die Finanzierung sei durch Sicherheiten der F. ermöglicht worden, er sei nicht in Entscheidungsprozesse eingebunden gewesen und der spätere Verkaufserlös sei für Zwecke der F.-Gruppe verwendet worden.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung des Treuhandverhältnisses ab. Eine entsprechende Vereinbarung sei nicht nachgewiesen worden. Es fehle nicht nur an einer schriftlichen Vereinbarung, auch die Umstände sprächen gegen eine solche. Es sei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger die Zurechnung der Einkünfte jahrelang akzeptiert habe. Auch J. und F. hätten in der Vergangenheit in ihren

Steuererklärungen und Bilanzen kein Treuhandverhältnis in Bezug auf die Beteiligung an der J. berücksichtigt bzw. erklärt.

Der 9. Senat gab der Klage mit Urteil vom 17. Oktober 2024 (9 K 443/21 F) nach Zurückverweisung durch den BFH statt. Er sah es als erwiesen an, dass eine verdeckte Treuhandschaft vorlag. Der Senat stützte sich dabei neben Zeugenaussagen auf die Gesamtumstände: Das fehlende wirtschaftliche Eigentum des Klägers zeige sich insbesondere in der Buchwertübertragung, der fremdfinanzierten Einlage und der fehlenden Geschäftsführung während der Beteiligung sowie bei den Veräußerungsverhandlungen. Die Beteiligung des Klägers sei ausschließlich zur Umgehung kartellrechtlicher Vorgaben erfolgt. Dass die Treuhandvereinbarung zur Verschleierung bewusst nicht schriftlich fixiert wurde, stehe der steuerlichen Anerkennung nicht entgegen. Die Einkünfte seien daher der F. als wirtschaftlicher Eigentümerin zuzurechnen.

Die Entscheidung, gegen die die Revision nicht zugelassen wurde, ist rechtskräftig.

[Klicken Sie hier für den Volltext!](#)

Weitere Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer

Für die Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG gilt der vom BFH entwickelte Gesamtbetrachtungsansatz nur für unmittelbar und nicht für mittelbar an der Gesellschaft beteiligte Gesellschafter ([3 K 3054/20 E](#))

Von der Knappschaft gezahlte, nicht beitragsfinanzierte Witwengeldzahlungen stehen Leistungen einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht gleich und sind als Ausfluss der ausgeübten Tätigkeit des verstorbenen Ehemanns als Knappschaftsarzt als

nachträgliche Einnahmen aus selbständiger Arbeit gemäß § 24 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu beurteilen (3 K 1608/21 E)

Zur Frage, wann eine Betriebsprüfung für die Frage einer Ablaufhemmung als unterbrochen gilt und ob eine unterbrochene Prüfung vor Ablauf der Festsetzungsfrist wirksam wieder aufgenommen wurde ([3 K 1608/21 E](#))

Körperschaftsteuer

Die Corona-Pandemie kann nicht per se als "wichtiger Grund" i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG angesehen werden, um eine vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags als unschädlich für die ertragsteuerliche Organschaft anzunehmen ([7 K 2466/22 F](#))

Haftung

Zur Rechtmäßigkeit einer Haftungsinanspruchnahme eines Geschäftsführers und faktischen Geschäftsführers und zur Frage, ob die Anlaufhemmung gem. § 191 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO auch Anwendung findet, wenn originär der Steuerschuldner (und nicht der Haftungsschuldner) gesetzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist ([8 K 1894/20 H](#))

Tabaksteuer

Kräuterzigaretten aus Hanfblüten, die durch Eintauchen in Ethanol entharzt werden, können mit einem Gehalt an THC von höchstens 0,05 Prozent nicht mit nicht verkehrsfähigem Cannabis gleichgesetzt werden und unterliegen somit als Tabakwaren der Tabaksteuer ([4 K 584/24 VTa](#))

Veränderung im Presseteam

Seit 1. Dezember 2024 ist Dr. Michael Szymczak neuer stellvertretender Pressesprecher des Finanzgerichts Düsseldorf. Er tritt damit die Nachfolge von Michael Krebbers an, der nunmehr IT-Verwaltungsaufgaben u. a. im Bereich der Fortentwicklung der Digitalisierung sowie der Themen Künstliche Intelligenz, Legal und TaxTech wahrnimmt.



Quelle: Justiz NRW

Dr. Szymczak steht fortan ebenso wie der Pressesprecher des Gerichts, Ben Dörnhaus, für Anfragen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Besuchen Sie auch unseren LinkedIn-Kanal:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de